

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Ersteinstellig
mit Ausnahme der
Sonntags- und Festtage.
Preis vierteljährlich
hier mit Lieferlohn
1.35 M., im Bezirks-
und 10 Km.-Bezirk
1.40 M., im übrigen
Württemberg 1.50 M.
Monats-Abonnement
nach Verhältniß.

Fernsprecher Nr. 29.

89. Jahrgang.

Postkontonr. Nr. 5113 Stuttgart

Anzeigen-Gebühr
für die einspalt. Zeile aus
gewöhnlicher Schrift oder
deren Raum bei einmal.
Einschlag 10 M.,
bei mehrmaliger
entsprechend Rabatt.

Belegten:
Wanderblätter
und
Wochn. Sonntagsbl. I.

Nr. 293

Mittwoch, den 15. Dezember

1915

Die Montenegriner erneut geschlagen.

Amtliches

Agf. Oberamt Nagold.

Maul- und Klauenfenne in Bernack, Ebershardt, Wart und Wildberg.

Die Maul- und Klauenfenne in Bernack, Ebershardt, Wart und Wildberg ist erloschen.

Die in den Erlassen vom 13. und 30. Okt. 1915, Gesellschaft Nr. 240 und 255 getroffenen Maßregeln werden aufgehoben.

Mit Rücksicht auf die in Altensteig noch herrschende Maul- und Klauenfenne wird aber angeordnet, daß die Gemeinde Bernack noch in das Beobachtungsgebiet von Altensteig einbezogen wird mit der Wirkung, daß die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen nur mit oberamtlicher Erlaubnis gestattet und das Durchfahren und Durchfahren mit solchen verboten ist. Außerdem gelten die für den 15 Km.-Umkreis angeordneten Schutzmaßregeln.

Nagold, den 14. Dez. 1915.

Amtmann Mayer.

Maul- und Klauenfenne.

Nachdem die größere Anzahl der versucht gewesenen Gemeinden wieder frei von Maul- und Klauenfenne ist, ersucht es geboten, die zur Zeit noch geltenden Schutzmaßregeln bezw. Verkehrsbeschränkungen zusammenfassend bekanntzugeben.

1. Versucht und Sperrgebiet sind die Gemeinden: Altensteig, Egenhausen, Hatterbach, Oberschwandorf und Spiefberg.
2. Beobachtungsgebiet sind die Gemeinden: Altensteig-Dorf, Bernack, Beuren, Böfingen, Etmonnswiller, Fünfdronn, Garmwiler, Schietingen, Simmersfeld, Ueberberg, Unterschwandorf und Waldhof.
3. 15-Km.-Umkreis die sämtlichen übrigen Gemeinden des Oberamtsbezirks.

Nagold, den 14. Dez. 1915.

Mayer, Amtmann.

Auf die in der Beilage zum heutigen Bezirksamtsblatt abgedruckten Bekanntmachungen des Stellvertretenden Generalkommandos des R. W. (XIII.) Armeekorps und des Rq. Ministeriums des Innern betr. Entzifferung, Ablieferung und Einziehung von Kupfer, Messing und Reinnickelgegenständen usw. wird hingewiesen.

Adventslicht.

Licht der Liebe, Licht der Höhe,
blüh' in allen Haß hinein,
laß' nach so viel wirrem Wehe
eine Stunde Sabbath sein.
Und aus all dem Meer der Schmerzen
komm, o Stern, und führe du
all die fremdwehen Herzen
gnädig ihrer Heimat zu.

Gustav Schlier.

Und trotzdem: Koloniale Werbearbeit.

Von Dr. Paul Rohrbach.

Die Schwachmütigen sagen, jetzt sei nicht die Zeit, für den kolonialen Gedanken zu werben, weil wir das Meiste von unserem Kolonialbesitz verloren hätten. Verloren? Glaubst du wirklich jemand im Ernst? Glaubst jemand, daß am Ende dieses Krieges das deutsche Kolonialreich kleiner und lässlicher sein wird, als vorher?

Als mich der Verein „Kolonialkriegerdank“ am Anfang dieses Jahres darum bat, in seinem Aufruf und zu seinen Gunsten einen Kolonialkalender für 1916 herauszugeben, da sagte ich mir: nichts lieber als das! Gerade in diesem Jahr muß unsere koloniale Stimmung aufgemuntert, muß unserem Volke gezeigt werden, was es an den Kolonien bisher gehabt hat und was aus ihnen noch werden

Der amtliche Tagesbericht.

W.B. Großes Hauptquartier, 14. Dez.
Amtlich. (Tel.)

Westlicher und Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkankriegsschauplatz:

Südwestlich und südlich von Plewnje haben die österreichisch-ungarischen Truppen den Feind erneut zum Weichen gebracht. Dort und in den ostmontenegrinischen Bergen wurden etwa 2500 Gefangene gemacht.

Oberste Heeresleitung.

Juanschkai Kaiser von China.

Zur gestrigen Meldung, daß Juanschkai die Kaiserwürde angenommen habe, schreibt der Berl. Lok.-Anz.:

Inmitten der weithistorischen Begebenheiten, die sich auf dem Boden Europas und im nahen Orient abspielen, kommt eine Nachricht zu uns, die für den ferneren Osten zunächst, danach aber für alle Völker und Erdteile von der größten Bedeutung ist. Juanschkai hat die Kaiserwürde angenommen. Zwar liegt zur Stunde eine offizielle Bestätigung dieser Meldung nicht vor, aber sie wird von allen Persönlichkeiten, die die Verhältnisse in China kennen, für zutreffend gehalten. Selbst der großen Öffentlichkeit ist sie kaum überraschend gekommen; denn in jüngster Zeit waren zahlreiche Mitteilungen aus der Republik des Ostens gekommen, die auf diese Regierungsveränderung vorbereiteten. Wohl hieß es zugleich, daß Juanschkai nichts von seiner Erhebung zum Kaiser wissen wolle, ja, daß er sogar gedacht habe, China zu verlassen, um in England — ein zweiter Diokletian — als einfacher Landmann ein kleines Besitztum zu bebauen. Ob er mit solchen Erklärungen nur die treuen Freunde der Republik einschüchtern wollte, oder ob es ihm wirklich ernst mit seiner Weigerung war, die Last der Kaiserkrone auf sich zu nehmen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls waren seine Gedanken, soweit sie uns übermittelbar sind, nur persönlicher Natur, wie die Äußerung Juanschkais beweist, daß seine Söhne nicht vorbereitet seien, um einst einen Thron zu bestiegen. Sonst hat man nichts davon gehört, daß er als Präsident der Republik sich auch als deren Beschützer fühlte und deshalb von seiner Krönung

zum Kaiser nichts wissen wollte. Vielmehr blieb der Bewegung für die Wiedereinsetzung der Monarchie freier Spielraum und wuchs schließlich zu einer solchen Stärke an, daß Juanschkai alle persönlichen Bedenken fallen ließ und der Stimme des Volkes gehorchte. Denn eines ist gewiß: Juanschkai ist ein Patriot, ein ergebener Diener seiner Nation. Die Republikaner um Sunjatsen, die ihn grimmig haßten, haben die Lauterkeit seines Charakters nicht anzweifeln können. Als Präsident hat er keinem seiner Söhne, keinem seiner Verwandten auch nur den geringsten Posten anvertraut — ein im Lande höchster Bildungsweiser bisher unerhörter Vorgang. Gegen die erlöschende Kaiserfamilie hat er sich stets ritterlich gezeigt und ihr alle äußeren Würden gelassen. Vielleicht leitete ihn dabei bereits der Gedanke, den er schon zur Ausführung gebracht haben soll: den jungen Kaiser zu seinem Schwiegerjohn zu machen. Wenn er wirklich von der Ueberzeugung durchdrungen sein sollte, daß seine Söhne nicht für den Thron erzogen sind, während sein Schwiegerjohn für den Thron geboren wurde, so dürfte er vielleicht für den Fall seines Ablebens die Folgerungen daraus ziehen und diesen zu seinem Nachfolger bestimmen.

Lange hat die Republik nicht bestanden. Nur 3 1/2 Jahre. Am 15. Februar 1912 hatte die junge Kaiserin-Witwe befohlen, daß China von nun an eine Republik sein solle — ein in der Geschichte einzig dastehender Vorgang, daß die letzte Handlung eines Herrschers der Befehl zur Einführung einer republikanischen Staatsform ist. Am selben Tage wählte die Nationalversammlung in Peking Juanschkai zum Präsidenten. Es ist bekannt, wie der unter der alten Kaiserin allmählich gewordene Mann nach ihrem und seines Bruders, des Kaisers Tode, vom Prinz-Regenten in die Verbannung geschickt worden war. Als dann die Revolution immer drohender ihr Haupt erhob und das Land nach einem Befreier aus den Wirren verlangte, mußte die Dynastie den Bekannten zurückrufen. Aber nun war es zu spät. Zu hoch waren bereits die Wogen der Empörung und zu stark war die Macht der Empörer geworden. Juanschkai erkannte, daß er mit den Mitteln der Kaiserlichen ihrer nicht Herr werden könne, und um dem Reiche den Frieden wiederzugeben und ihm seine Einheit zu wahren, rief er der Dynastie zur Abdankung. Nach wenigen Jahren soll nun mit Juanschkai ein neues Herrschergeschlecht Chinas alten Drachenthron bestiegen.

H. B.

Peking, 13. Dez. W.B. Juanschkai hat den Thron unter der Bedingung angenommen, daß die Regierungsform bis zum nächsten Frühjahr unverändert bleibt.

muß. Ein Preisanschreiben für Beiträge aus unserem Kolonialleben fand überraschend starke Beachtung und hat eine Reihe von Skizzen und Artikeln geliefert, denen ich als Herausgeber nachrühmen darf, daß sie zu dem Wirklichsten gehören, was unsere Kolonial-Literatur bisher hervorgebracht hat. Eine große geographische Karte, sechs bunte künstlerische Tafeln von Prof. Kampf, Prof. Stoewer und E. M. Heims, zahlreiche Illustrationen und 23 Porträts stellen den Kalender äußerlich aus. Ich selbst habe mich bemüht, die Frage zu behandeln, was die Kolonien für Deutschland bedeuten. Graf Reventlow hat von Flottengestir gesprochen, andere Kolonialpolitiker über koloniale Schulung, koloniale Landwirtschaft usw., aber als das Wertvollste möchte ich die Beiträge bezeichnen, die unmittelbar aus dem kolonialen Leben selber stammen und lebendige Fülle mit stimmungsvoller Einzelschilderung vereinen.

Ich für mein Teil zweifle nicht im mindesten, daß gerade der Krieg uns ein wirkliches Kolonialreich bringen wird, das diesen Namen verdient. Unsere alten Kolonien, könnte man sagen, sind von Ägypten her gekommen, denn Bismarck benutzte den Umstand, daß England zur Befestigung seiner ursprünglichen ägyptischen Position auf Deutschlands Zustimmung angewiesen war, geschickt dazu, um der englischen Mißgunst für diese Zustimmung unseren ersten afrikanischen Besitz abzurufen. Wer näher zusieht, der kann sich aber schon heute sagen, daß auch die koloniale Wiederherstellung und Erweiterung 1916 von Ägypten her kommen wird. Wenn der Suez-Kanal unter unseren und unserer Verbündeten Kanonen liegt, werden unsere kolonialen Grenzen in Afrika zu wachsen und sich einander zu

nähern beginnen. Darum: nicht nachlassen in der kolonialen Werbearbeit; darum: hoch der koloniale Gedanke! Dem soll an seinem Teil auch der Kolonialkriegerdank-Kalender (Eigenverlag des Vereins Kolonialkriegerdank E. V. zu Berlin*) dienen. Der Preis des Werkes beträgt nur 1 Mark. Vom Reinertrag wird ein ausgleichender Anteil unseren — vorübergehend oder auf die Dauer — im Erwerb behinderten kolonialen Krieger zugewendet. Preis, Inhalt und Zweck des Kalenders machen seine Verbreitung in möglichst großer Menge besonders wünschenswert, also z. B. in Fabriken, höheren Schulklassen, Vereinen, namentlich Krieger-Vereinen, als Liebesgabe fürs Feld usw.

*) Zu beziehen durch die G. W. Kaiserliche Buchh. Nagold

Aus Heimgärtner's Tagebuch. Einmal als Schneiderrub soß ich zur Feierabendzeit mit drei Waldbauern zusammen unter der Linde. Wir plauderten über allerlei, aber lange wußte ich nicht, welcher der geschicktere sei. Da kam das Gespräch auf Sommer und Winter. Der Zellbauer sagte: „Im Winter freue ich mich halt auf den Sommer, aber im Sommer fürchte ich den Winter.“ — Dem entgegenete der Hinterleitner: „Bei mir ist's o so: Im Sommer freue ich mich, daß der Sommer ist, und im Winter muß man sich halt freuen, daß wieder Sommer kommt.“ — Der Apelhofner meinte: „Im Sommer bin ich froh, daß es Sommer ist, und im Winter, daß es Winter ist.“ — Da wußte ich, welcher der Geschicktere war.

schlossenen Depot keine Goldmünzen aufbewahrt werden. In Fällen, in denen noch Goldmünzen vorhanden sind, werden die Meter erlaubt, diese zur Einlieferung an die Reichsbank herauszunehmen und dann erst die Versteigerung schriftlich abzugeben. Zahlreiche Banken sind entschlossen, von ihrem Recht zur Kündigung des Schließfaches oder der Aufbewahrung des verschlossenen Depots zum nächsten zulässigen Termin Gebrauch zu machen, falls die Vergabe der geforderten Versicherung nicht erfolgen.

Landesverein vom Roten Kreuz. Im Landesverbandsmuseum fand die ordentliche Mitgliederversammlung des Württemberg. Landesvereins vom Roten Kreuz statt, die auch von der Königin als Schutzherrin besucht wurde. Nachdem der Vorsitzende, Direktor Dr. v. Oger, die Königin und die Erschienenen begrüßt und ein Hoch auf das Königspaar ausgebracht hatte, erörterte er die Kosten- und Rechnungsbücher für 1913/14. Ueber die Tätigkeit des Landesverbandes erstattete dann der Vorstand, Generalleutnant Baron v. Püllig, einen eingehenden Bericht. Die Verteilung habe seit Kriegsbeginn für 4 069 000 A Lebensgaben ins Feld gefandt. In der Folge wurde dann Bericht erstattet über die Bekleidungsliste, über die Depotsarbeiten, über die Finanzen, über Handfertigkeitsunterricht in den Lazareten, über Verband- und Krankenschulungsstellen, deren Zahl von 19 auf 5 eingeschränkt wurde, über Vereinslagertage (114) und Gensungsbücher (54). Über die Verwendung des weiblichen Krankenpflegepersonals des Landesvereins (1277 Schwestern aus den Mutterhäusern, 247 Hilfspflegerinnen vom Roten Kreuz und 540 Hilferinnen in der Heimat, Laborantinnen und Küchenpersonal) über das männliche Personal (aus Württemberg 45 Kolonnen und 6 Abteilungen mit 2300 Mann, teils in der Etappe, teils in der Heimat tätig), über die Arbeit der Vereinszeitung, über die Besuche von Lazareten, über die Besuche von 10 722 Mann mit einem Kostenaufwand von 214 925 A, 7 auf 72 Fahrten 19 679 Mann (168 510 A), 8 auf 28 Fahrten 7201 Mann (176 925 A) und 10 auf 40 Fahrten 11 438 Mann (177 215 A) berichtet.

Preisprüfungsstellen. In Württemberg bestehen namentlich bei der Staatsregierung mittelst, neben der Landespreisstelle 21 hiesige Preisprüfungsstellen. Der Bundesratsverordnung entsprechend, wonach Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet sind, Preisprüfungsstellen zu errichten, haben sämtliche diese Gemeinden für ihren Gemeindebezirk eine Preisprüfungsstelle errichtet, ausgenommen die Städte Ulm, Gömünd und Heidenheim, in denen die Preisprüfungsstelle gemeinschaftlich für Stadt und ländlichen Ortsteilbezirk errichtet worden ist. Von Gemeinden errichtete Preisprüfungsstellen bestehen hiernach in Stuttgart, Heilbronn und Balingen (für diese beiden Gemeinden eine einzige Preisprüfungsstelle mit dem Sitz in Heilbronn), Ehlingen, Neulingen, Ludwigsburg, Öppingen, Tübingen, Tübingen, Ravensburg, Schweningen, Feuerbach, Geislingen, Aussenhofen, Eödingen, Aalen, Schramberg. Die Preisprüfungsstelle Tübingen hat sich bereit erklärt, auf Anfordern auch für den Landbezirk Tübingen in Tätigkeit zu treten. Preisprüfungsstellen für ganze Oberamtsbezirke bestehen außer für die bereits genannten Bezirke Ulm, Gömünd, Heidenheim für den Bezirk Rottweil, ausgenommen die Stadtgemeinde Schweningen, in der eine eigene Preisprüfungsstelle errichtet ist und für den Bezirk Ravensburg.

Aus den Nachbarbezirken.

Calw, 13. Dez. Anlässlich des heutigen Kriegesbegrüßungstages um 5 Uhr sämtliche Glocken der Stadt. Ungeheure Freude herrschte über den glänzenden Sieg der Deutschen über Engländer und Franzosen. Eine große Menge durchzog die Stadt, um sich der großen Welterfolge zu freuen. Überall stimmten die Schulkinder patriotische Lieder an.

Mähringen. Bei der am 10. Dezember stattgehabten Gemeindevorwahl wurden die beiden ausstretenden Mitglieder Johann Ehrath, Herrsch-Jäger und August Schmid-Luscher einstimmig wiedergewählt.

Horb. Die Gemeindevorwahl haben in ihrer letzten Sitzung beschlossen, sämtlichen zum Heer eingezogenen Soldaten, es handelt sich um etwa 240 Mann, im Belag nachgelassen zu werden. In der ersten Sitzung wurden für Liebesgaben 310 A ausgegeben worden. An die neu eingezogenen Rekruten werden Geschenke von je 20 A gegeben. Der kürzlich verstorbenen Landesgerichtspräsident v. Schanz hat 2000 A für Unterstützung von Gensungsbüchern oder Hochzeiten aus seiner Verwandtschaft gestiftet. Die Kollegien beschlossen, die Stiftung anzunehmen. Ferner wurde beschlossen, der Aufstellung eines Gedenkzeichens, das zum Gedenken des Roten Kreuzes benannt werden soll, in der nächsten Sitzung näher zu treten, nachdem sich bereits der Vorschlag aus der Bevölkerung einen Gedenkstein unter der Leitung der Kosten auf die Stadt ausgeprochen hat.

Stuttgart. (Eine Kriegsgedenk-Ausstellung.) Das im Stadtpark untergebracht. Lazarett soll demnächst geräumt und das Obere Museum übergeben werden. Die Stadtdirektion sollen für eine Kriegsgedenk-Ausstellung freigegeben werden, deren Eröffnung laut Neckarzeitung für März geplant ist.

Landwirtschaft, Handel und Verkehr.

Wahl- und Klauenkrankheit. Die Seuche ist erloschen in Frommshausen im Nürtinger. Der Döberitz Waldsee ist wieder seuchenfrei.

Höchstpreise (und) Höchstverbot für Hen. Das Reichs-Generalkommando hat für Hen folgende endgültige Höchstpreise festgesetzt: für 1 Tonne loses Hen 80 A, für 1 Tonne gepreßtes Hen 86 A, für teilweis mit Stroh nicht durchwachenes Hen- und Luzerneheu lose 86 A, gepreßt 92 A. Die Höchstpreise werden erhöht für 1 Tonne um je 10 A für Hen, das vom 15. Dezember bis 31. Januar 1916, um je 6 A für Hen, das im Febr. 1916, um je 4 A für Hen, das im März 1916 geliefert wird. Für nach dem 31. März geliefertes Hen wird kein Zuschlag mehr gewährt. Die Ausfuhr von Hen aus Württemberg ist verboten.

Ueber die Höhe des Schweinebestandes ist in der dem Reichstag von der Regierung angelegten Denkschrift über die Ergebnisse der Viehzählung am 1. Okt. ausgeführt: Gegenüber dem Ergebnis der beiden letzten Schweinezählungen vom 15. März und 15. April 1915 hat der Schweinebestand eine erhebliche Zunahme aufzuweisen. Die Steigerung gegen den Bestand vom 15. April 1915 beträgt 16%. Diese Zunahme prägt sich noch deutlicher aus bei demjenigen Teil des Schweinebestandes, auf dem für die nächste Zeit die Aufgabe der Fleischversorgung der Bevölkerung ruht; denn bei den 1 Jahr alten und älteren Schweinen beträgt die Zunahme 46% bei den 1/2 bis 1 Jahr alten sogar 87%.

Letzte Nachrichten.

Konstantinopel, 14. Dez. WTB. Das Hauptquartier meldet: An der Fronten nimmt die Tätigkeit der feindlichen Artillerie der Russen Tag um Tag ab, insofern unsere heftigen Gegenangriffe unsere Truppen schärfen sich infolge geglätteter Angriffe nicht der feindlichen Hauptstellungen.

Berlin, 15. Dez. (Tel.) Aus Athen, meldet die Nat. Z.: Aus Mytilene wird gemeldet: Einige Seemellen von der Insel entfernt liegen zwei englische Hilfskreuzer, die Erkundungsbefehle verfahren, auf eine Mine und sind mit der Besatzung gesunken. (N. Z.)

Berlin, 15. Dez. (Tel.) Aus Lugano wird dem Volksw. gemeldet: Magrin telegraphisch aus Saloniki vom 12. nachts an den 13. Dez. Der französisch-englische Rückzug schreitet gedankt fort. Alle Franzosen haben die Grenze überschritten und befinden sich auf griechischem Gebiet. Die Bulgaren haben im griechischen Gebiet die Grenze überschritten und befinden sich auf griechischem Gebiet. Zwischen dem griechischen Oberst Pallas und General Sarrail wurde eine Verständigung bezüglich der Bewegungsfreiheit der Engländer und Franzosen eingeleitet. Die Griechen haben in allen Punkten nach Nachschub der Verhandlungen wiederholte jedoch Oberst Pallas seine Erklärung, daß Griechenland den Bulgaren keinerlei Hindernisse bereiten werde, die Unternehmungen auf griechisches Gebiet zu verfolgen. Die griechischen Truppen haben bereits begonnen sich auf griechisches Gebiet zurückzuziehen und lassen somit die Grenze frei für die Ueberquerung beider Seiten durch die Bulgaren. Der Friedensvertrag ist nach Griechenland verlegt worden. (N. Z.)

Mailand, 14. Dez. WTB. Der Corriere della Sera berichtet über ein schweres Flugzeugabstürzen auf dem Flughafen bei Mailand. Der Kapitän, der Beobachtungsleiter und nach ein Besoffener verunglückter Flieger waren tot.

Die Stuttgarter Kaufmännische Hochschule, E. Geopeter Schmitt in Stuttgart, gegründet im Jahr 1904, bietet in ihren nach Vorbildung und für Damen und Herren streng getrennten allgemeinen und höheren Handelskursen eine musterhafte Ausbildung für kaufmännische und verwandte Berufe an. Moderne Muster-Kontoren - 150 Schreibmaschinen. - Aufnahmehelfende von Proportio n. Eintauchmaschinen in der Anstaltsleitung. Ueber 3000 erfolgreich ausgebildete Schüler. Hauptunterrichtsstunden, Frischluft und Herbst, Frühjahrsferien. Januar und Juli.

Kontak-Erklärung. R. Amtsgericht Ludwigsburg. Nachgel. Marie, fr. Frau einer Ehegattenin in Stuttgart, ist am 14. Dezember 1915 verstorben. Fabrikarbeiters Walter Beschert in Stuttgart, R. Amtsgericht Heilbronn. Er hat die Ehe mit der verstorbenen Frau, geb. Maria Berger, hinterlassen. R. Amtsgericht Heilbronn. Johann Georg Heilmann, Wirt in Heilbronn. R. Amtsgericht Rottweil. Erhard Baum, Fabrikmeister in Schweningen a. N. R. Amtsgericht Rottweil.

Sücherricht. Der Krieg. Illustrierte Chronik des Krieges 1914/15. Manuskript zwei reich illustrierte Hefte zum Preis von je 30 Pf. (Sch. 11. 1915) mit 200 Bildern und einer Karte. Stuttgart, Buchverlag der Verlagsgesellschaft. Zu beziehen durch die G. W. Kaiser'sche Buchhdlg., Nagold.

Täglich kann abonniert werden! Kaiser Feldpostversteher. Folgende Feldpostbriefe in denen der Versteher im Feld gefascht wurde, kommen unter dem Namen Kaiser Feldpostversteher heraus. Berliner Friedrich Henning, Unteroffizier Friedrich Henning, ist genau verstorben. Wilhelm Wöber, geb. 1872, in Heilbronn.

Wutmaßl. Wetter am Donnerstag und Freitag. Trocken und rau. Hierzu das Plauderstück Nr. 50.

Die Schriftleitung verantwortl.: R. Fischer. Druck und Verlag der G. W. Kaiser'schen Buchverlagsgesellschaft, Nagold.

Walldorf, Oberamt Nagold.

Stammholz-Verkauf auf dem Stock.

Aus dem hiesigen Gemeindevald kommen zum Verkauf:

Waldteil Hochwald 150 Fm., Salacker 100 Fm. und Brand 500 Fm., zusammen 750 Fm.

Schriftliche Angebote wollen bis spätestens

Freitag, den 17. Dezember ds. Js.

beim Schultheißenamt eingereicht werden. Die Bieter sind bis 23. Dezember ds. Js. an ihre Gebote gebunden. Die weiteren Bedingungen können auf dem Rathaus eingesehen werden.

Die Vorgebung des Holzes kann durch den Gemeindevaldschützen Hauptmann erfolgen.

Den 13. Dezember 1915. Gemeinderat.

Geschäftsbücher empfiehlt G. W. Kaiser.

Nadelholz-Verkauf

im schriftlichen Aufsteig.

Am Freitag, den 31. Dezbr., vorm 10 1/2 Uhr auf dem Geschäftszimmer des Forstamts aus allen 4 Huten Scheidholz 368 Stück Langholz mit Fm.: 19 I., 51 II., 79 III., 62 IV., 43 V., 9 VI. (worunter 33 % Fichte) und 50 Aa. Abz. Schütte mit Fm. 22 I., 20 II., 2 III. Klasse.

Die Bedingungen sind in den Losversteigerungsbedingungen, welche die Geschäftsstelle für Holzverkauf der R. Forstdirektion in Stuttgart unentgeltlich versendet.

Visitenkarten fertigt G. W. Zalsor.

Weihnachtsammlung für die Verwundeten in den hiesig. Lazaretten.

Das Rote Kreuz möchte den in den hiesigen Lazaretten befindlichen verwundeten oder kranken Kriegern auch heuer, ähnlich wie im Vorjahr, eine kleine Weihnachtsfreude bereiten und wendet sich deshalb an die Wohlthäter der Bewohner von Stadt und Bezirk. Die Gaben sind über Wollfächer, Zigaretten, Tabak, a. ebenfalls willkommen.

Sendet unseren Kriegern Kalender ins Feld!

In großer Auswahl vorräthig bei G. W. Kaiser, Buchhandlung, Nagold.



Zu Weihnachts-Geschenken empfehle
Herrn- und Damen-Uhren
 in grosser Auswahl und solider Ausführung.

Zimmer-Uhren
 Kriegs- und Trauerschmuck. Geislinger Metallwaren.

Bestecke, Haushaltungs- und Luxus-Artikel.
 Reiches Lager in Gold- und Silberwaren.
 Verlobungsringe.

G. Kläger, Uhrmacher, Nagold.
 Telephon 84.

Wichtig für landwirtschaftliche
 Vereine und Kommunalverbände!

Zuckerrübenschnitzel,

beschlagnahmefrei, hat waggontweife abzugeben
C. F. Wolf, Futtermittel
 en gros,
 Karlsruhe, Müppurrerstraße 20
 Süchl. Vertreter u. Wiederverkäufer bei hohem Verdienst gesucht.

?? Was lese ich ??

Allsteins Kriegsbücher

nur 1 Mark.
 Emil Zimmermann, Meine Kriegsfahrten von Kamerun zur Heimat
 Otto v. Gottberg, Die Helden von Esingtau
 Heinz Fovote, Aus einer deutschen Festung im Kriege
 Ludwig Ganghofer, Die stählerne Mauer
 Otto v. Gottberg, Kreuzerfahrten und U-Bootsfahrten
 Ernst v. Wolzogen, Landsturm im Feuer
 Ludwig Ganghofer, Reise zur deutschen Front
 Aram, Nach Sibirien mit 100000 Deutschen
 v. Zobeltitz, Kriegsfahrten eines Johanniters
 P. D. Höcker, An der Spitze meiner Kompanie.
 Zu haben in der
G. W. Zaiser'schen Buchhandlung, Nagold.

**Was kostet eine Tasse
 Marco Polo Tee?**

1/4 Pfd. kostet 90 Pf. bis 150 Pf.
 Ergiebigkeit 200 bis 250 Tassen pro Pfd.
 so daß eine große Tasse sich auf nur 1 1/4 bis 3 Pf.
 berechnet, bei ganz vorzüglichen Qualitäten
 Daraus ergibt sich, daß Marco Polo Tee — selbst
 die Preislagen von M 4,-, 5,- u. 6,- das Pfund —
 im Gebrauch so billig ist, daß auch in der jetzigen
 Zeit der Teuerung so vieler Nahrungs- u. Genuss-
 mittel sich niemand den Genuss einer Tasse
 dieses Tee zu versagen braucht.
 Verkaufsstellen bei den Herren:
 Hch. Gauss, Hch. Lang und Friedrich Schmid.

Anzeigen **Erfolg**
 haben im „Gesellschafter“
 durchschlagenden

**Obdachlosen-
 Weihnacht.**

Um abgelegte Männerklei-
 dungstücke wird herzlich gebeten.
 Stadtpfarrer Dr. Schalter.
 Spitaloberwallter Gauß.

Sapanne (Nordfrankreich.)
 Allen meinen l. Freunden und
 Kunden wünsche ich auf diesem Wege
 liebebring. Weihnachten
 und
 glückliches Neujahr.
 Gefr. Buhl, Feldpost.

**Taschenlampen
 Ersatzbatterien
 und
 Glühlampen**

empfehlen in nur besten Quali-
 täten
Fr. Günther,
 Uhrmacher, Nagold.

Käse! Käse!
 An württ. Verbraucher offeriere
 gegen Nachnahme:
 Ia. ist. Allgäuer Stangenkäse
 à 80 Pf. das Pfd., bei Abnahme
 von 9 Pfd. frei ins Haus.
 J. Linz, Altdingen b. Spaich.

Nagold.
 Eine gut erhaltene
Puppenküche
 samt Einrichtung hat zu verkaufen
 Frau Oberlehrer Niempp.

Petrolit,
 best. Petroleum-Ersatz, empfiehlt
Gottlieb Schwarz,
 Herrenbergerstraße. Teleph. 74.

Lebensretter,
 der Patrouille war
 :: oft ein guter ::
**nachleuchtender
 Kompass**
 von
C. Erbe,
 K. Hoflieferant,
 Tübingen.

Auf Weihnachten

sollte auch in diesem Jahr jeder deutsche Knabe
 und jedes deutsche Mädchen durch eine Beigabe von

**Spiel-
 Waren**



erfreut werden. Diese kaufen Sie vom einfachsten bis
 zum neuesten Artikel, wie auch praktische

Geschenke für Erwachsene,
 sehr vorteilhaft bei

Hermann Knodel,
 Nagold.

Menthol
Karrol
 Katarrhbonbons
 ist und bleibt das Beste gegen
Schnupfen, Husten
 u. Heiserkeit, in Pack. à 20 & bei
 Heinrich Gauss, Kond.
 Strönger,
 in Altonsteig b. Carl Welker, Kond.

Nagold.
 Zwei schöne
**Einstell-
 Minder,**
 auch für Metzger geeignet, hat zu
 verkaufen
 Chr. Schwan, auf d. Anfel.
Gesangbücher empfiehlt
 G. W. Zaiser.

**Musik-
 Instrumente**
 und Sprechapp. (Grammophon etc.)
 jeder Art u. in größter Ausw. empf.
Robert Barth, Kgl. Hof- u.
 Armeelieferant
 Stuttgart, Alter Postplatz,
 Musikinstrumenten-Fabrik und
 Werkst. f. Saiteninstrumentenbau.
 Weihnachtspreisliste gratis

Zwicker u. Brillen
 empfiehlt in sehr großer Auswahl
Fr. Günther, Uhrm., Nagold.

Schlettingen.
 Unterzeichnete verkauft eine 33
 Wochen trüchtige
Kalbin
 Gg. Gutekunst, Wirt.

Nachlässig
 behandeln Sie Ihre Kopfhaut, während
 Sie Ihr Gesicht täglich waschen. Durch
 regelmäßige Kopfräucher — wenigstens ein-
 mal in der Woche — mit dem bekannten
Schwarzkopf-Shampoo (Paket
 20 Pf.) erhalten Sie Ihr Haar gesund und
 kräftig, Kopfschuppen verschwinden, Haar-
 ausfall wird verhütet. Selbststrahlender Glanz
 und üppiger Fülle Ihres Haares werden Sie
 erfreuen. Gegen vorzeitiges Ergrauen, zu
 Kahlköpfigkeit, gegen das Haarwuchsen auch
 zur Erleichterung der Färbung nach
 der Kopfwäsche behandeln man
 regelmäßig Kopfhaut und Haare
 mit „**Peruyd-Emulsion**“,
 Flasche M. 1,50. Probierprobe
 50 Pfennig.
 Erhältlich in Apotheken, Drogerien,
 Parfümerie- und Friseur-Geschäften.

Zu **Weihnachten**
 gebe man jetzt in der Kriegs-
 zeit nur
Nützliches.
 Wo noch nicht vorhanden,
 oder nur ein älteres System,
 ist eine gute, deutsche
Nähmaschine
 zum Vor- und Rückwärts-
 nähen, Sticken u. Stopfen,
 überall willkommen. Unter-
 richt wird bereitwilligst er-
 teilt.

**Günstige
 Gelegenheitskäufe**
 auch in **Versenkmaschi-
 nen** mit teilweise **Mk. 40
 b. 50 Preisermäßigung.**
 Eisenbahnfahrt wird ver-
 gütet u. ist eine Besichtigung
 meines reichhaltigen
 Fabriklagers gewiss lohnend,
gebrauchte Maschinen
 werden auf Wunsch jederzeit
 zu angemess. Preisen
in Zahlung genommen.
 Unbegrenzte Garantie.
 Bequeme Zahlungsweise
 auch in kleineren Monats-
 raten gestattet.

Stephan Gerster,
 — Reutlingen —
 Fernsprecher 164.
 Man verlange meine Preis-
 bücher m. näherer Auskunft.



Ämtliches. Verfügungen der Behörden.

Bekanntmachung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die im Staatsanzeiger vom 31. Juli und 24. Sept. 1915 veröffentlichte Verordnung M. 325/7, 15. R. N. N. hzw. M. 325e/7, 15. R. N. N. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Erzielen des Königlich-Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 6* der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) bestraft wird.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

- 21. Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing. 1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badzwecke, wie beispielsweise Koch- und Einlegegefäß, Warmelaben- und Speiseristfessel, Töpfe, Frühkocher, Pfannen, Badformen, Kaffeemaschinen, Rührer, Schüsseln, Rührer usw., 2. Geschirre, Tüten an Kochlöfen und Kochmaschinen hzw. Herden, 3. Badwannen; — Warmwasserschiffe, -behälter, -schlängen, Druckgefäß, Warmwasserbereiter (Wolker), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen; — Wasserkränze, eingebaute Ressel aller Art.

- 21. Klasse B. Gegenstände aus Reinmetall. 1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Badzwecke, wie beispielsweise Koch- und Einlegegefäß, Warmelaben- und Speiseristfessel, Frühkocher, Servierplatten, Pfannen, Badformen, Kaffeemaschinen, Rührer, Schüsseln usw.; 2. Geschirre, Tüten an Kochlöfen und Kochmaschinen hzw. Herden, 3. Badwannen; — Warmwasserschiffe, -behälter, -schlängen, Druckgefäß, Warmwasserbereiter (Wolker), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen; — Wasserkränze, eingebaute Ressel aller Art.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersehen, zuwiderhandelt;
- 2. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, vermischt, veräußert oder sonst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- 3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
- 4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

** In dieser Verordnung sind unter Reinmetall auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

† Anmerkung. Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen:

Table with 4 columns: Name of object, Material, Quantity, and Remarks. Lists various kitchen and bathroom items like coffee makers, kettles, and pans.

2. Einzüge für Anzeiger, wie Riesel, Bedeckungen, Innen- tüpfe nebst Deckeln an Rührpöpseln, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch- einzüge usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe. Von der Verordnung werden betroffen:

- 1. Haushaltungen, 2. Hauseigentümer, 3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Ritzbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen, 4. öffentliche (einschließlich kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Krankenanstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

Kategorien sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7, 15. R. N. N. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitär- rüstungsausschuss übertragen. Die beauftragte Behörde erläßt die dies- bezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu ver- wahren und pflichtgemäß zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

Ablieferung der enteigneten Gegenstände. Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, so- weit sie eingezogen sind, auszuliefern und nach Befehl der beauftrag- ten Behörde bis zu dem von dieser zu bestimmenden Zeitpunkte an die zur errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen.

Der in dem Anrechnungsschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

Uebnahmepreise. Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Ueber- nahmepreise angeboten und im Falle günstiger Einigung alsbald gezahlt.

Table titled 'Uebnahmepreise für jedes Maß:' with columns for 'Für Gegenstände aus', 'Kupfer', 'Messing', and 'Nickel'. It lists prices for various items like coffee makers, kettles, and pans.

Befehlen die Gegenstände Befehle, so werden sie mit den Be- schlägen gezogen; auf Grund dieses Beschlages ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebnimmt das Gewicht der Befehle feldungsmäßig bei Gegen- ständen aus Kupfer und Messing 10 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichts des Gegenstandes, so wird der 10 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz alsbald abgezogen und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichts der Befehle die Uebnahmepreise für Gegenstände „ohne Befehle“ in Anwendung.

Für etwas durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbesserungen, die glanzlos zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,20 M. vergütet.

Wird eine günstige Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebnahmepreis durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin, Reichstraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgestellt werden. Dieser Antrag ist un- mittelbar an das Reichsgericht zu richten. Um die Preisfest- setzung zu erleichtern, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu über- mitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegen- stände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vor- handene Befehle sowie die etwaigen Merkmale enthalten und ist mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Nur die Be- legung dieser Aufstellung unterliegt, erspart sich den im folgendestehenden

Table with 4 columns: Item name, Quantity, Price, and Remarks. Lists various kitchen and bathroom items like coffee makers, kettles, and pans.

1 Unter Befehl sind Decken, Ringe, Handhaben, Griffe, Griffe und Verschraubungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Befehle dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

lichen Verträgen erforderlichen Nachweis und hat die damit verum- denen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schieds- gerichtes erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Zwangsvollstreckung. Wer bis zum 31. März 1916 die übergebenen Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu erleiden und werden im Wege des Verwaltungsverfahrens ein- gezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsversteigerung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

Durchführung der Verordnung. Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7, 15. R. N. N. und M. 325e/7, 15. R. N. N. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen. a) Kupfer den in § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgezahlt, nicht der Befehlsgabe und Einziehung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinmetall angenommen werden:

- Büchertische, Kaffeemaschinen, Teekannen, Kochplatten, Tisch- lampen, Kaffeemaschinen, Teekannen, Samoware, Zuder- becken, Teegläser, Wassergläser, Tafelgeschirre, Kuchengänge, Pommes, Leuchter, Kronen, Gläser, Bügelgeräte, Kuppel- schalen, Thermometer, Scherhaarnutzen, Bettwärmer, Säulen- waschen, Bierhähne, Selbstkocher, Badewannen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

- Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Nickel, Bronze, Messing, Eisen, Chrom, Chromnickel, Kupfer, Messing, Nickel, Bronze, Messing, Eisen, Chrom, Chromnickel, Kupfer, Messing, Nickel, Bronze, Messing, Eisen, Chrom, Chromnickel.

Es wird vermerkt: Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,00 M für das Kilogramm, für Materialien und Gegenstände aus Messing 1,00 M für das Kilogramm, für Materialien und Gegenstände aus Reinmetall 1,00 M für das Kilogramm.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Bestimmung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kom- munalverbände zu richten.

Die R. Oberämter werden ersucht, einen Hinweis auf diese Bekanntmachung in den Amtsblättern zu veröffent- lichen.

Stuttgart, den 6. Dezember 1915.

Der stellv. kommandierende General: (gez.) v. Marchtaler.

Erlaß des Ministeriums des Inneren an die R. Ober- ämter und das Stadtschultheißenamt Stuttgart, betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinmetall.

Im Anschluß an die vorstehend abgedruckte Verordnung des R. Stellv. Generalkommandos des XIII. (R. W.) Armeekorps wird folgendes verfügt:

I. 1. Ausführungsbestimmungen.

Die mit der Durchführung der Verordnung Nr. M. 325/7, 15. R. N. N. vom 28./31. Juli 1915 (Beilage zum Staatsanz., Nr. 177) beauftragten Behörden (Amtsforperschaftsbehörden und Stadtschultheißenamt Stuttgart) werden hiermit auch mit der Ausführung der vorstehenden Verordnung M. 3231/10, 15. R. N. N. vom 16. November/6. Dezember 1915 beauftragt; sie haben hiezu die Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

In den Ausführungsbestimmungen sind die Sammelstellen anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Betroffenen die Gegenstände nur an die Sammelstellen zur Ablieferung bringen dürfen, die zu der beauftragten Behörde gehören, an welche die Meldung erstattet worden ist. Dieser Hinweis ist erforderlich, da nach Beendigung der zwangsweisen Ablieferung an Hand der Meldungen und Anrechnungsscheine von der beauftragten Behörde nachgeprüft werden muß, wer sich der zwangsweisen Ablieferung entzogen hat. Die Ablieferung hat von jetzt ab bis zum 31. März 1916 zu erfolgen. Weiterhin werden die beauftragten Behörden verpflichtet, am 15. März 1916 unter Hin- weis auf die Strafbestimmungen nochmals öffentlich oder einzeln auf den bevorstehenden Ablauf der Frist zur Ab- lieferung hinzuweisen und zur Ablieferung erneut aufzu- fordern.

2. Ausnahmen.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob Gegenstände unter die Verordnung fallen, so hat die beauftragte Behörde die Befugnis, in Einzelfällen von der Enteignung abzugehen. Die Befreiung von der Enteignung muß für die Gegenstände ausgeprochen werden, für die ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Als anerkannte Sachver- ständige sind nur die in dem Bundesrat vom 4. Okt. d. J. Nr. II 9808 bezeichneten Personen anzusehen. Anderen- wert entbindet nicht von der Enteignung. Die beauftragten Behörden werden ermächtigt, bereits abgelieferte Gegenstände, bei denen seitens der vorgenannten Sachverständigen kunstgeschichtlicher oder kunstgewerblicher Wert festgestellt worden ist, vorläufig von der Ablieferung an die Kriegs- metall-Rückgewinnungsgesellschaft auszuwählen. Derartige Gegenstände müssen aber nach dem 1. Mai 1916 abgeliefert werden.

minstertums bleiben und dürfen keinesfalls an Museen oder Sammlungen abgegeben werden. Beim Vorliegen von Fällen grundsätzlicher Bedeutung haben die beauftragten Behörden sich mit der Metall-Rohilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, Telegramm-Adresse: „Metallmobil“, ins Benehmen zu setzen.

Die beauftragten Behörden werden fernerhin ermächtigt, von den unter Klasse B, Ziffer 2 des § 2 der B.D. fallenden Gegenständen bis zu einem Drittel von der Ablieferung zunächst freizulassen; jedoch darf von dieser Ermächtigung nur in äußerst dringenden Fällen, etwa bei Schwierigkeiten in der Erfagbeschaffung, Gebrauch gemacht werden. Im allgemeinen ist in der zur Verfügung stehenden Zeit eine Erfagbeschaffung möglich. Verspätete Erfagbestellung ist kein Grund für die Befreiung.

Es muß jedoch der Metall-Rohilmachungsstelle in der Zeit vom 8. bis 15. April 1916 das Gesamtgewicht dieser bis zum 31. März 1916 nicht abgelieferten und vorläufig von der Einziehung befreiten Gegenstände gemeldet werden.

Außerdem soll die beauftragte Behörde die Ablieferung derjenigen enteigneten Gegenstände, für die nachweislich der Erfag nicht rechtzeitig beschafft werden konnte, erst nach Eingang des Erfages, spätestens gegen Ende der Ablieferungsfrist verlangen.

3. Eigentumsübertragung.

An Hand der auf Grund der Verordnung M. 325/7. 15. R.R.A. vom 28./31. Juli 1915 bei der beauftragten Behörde eingegangenen Meldungen ist jedem einzelnen Betroffenen eine Anordnung über die Übertragung des Eigentums an den Reichsmilitärfürsorg nach Muster 1* zuzustellen.

Die Zustellung der Enteignungsanordnungen hat alsbald zu beginnen.

4. Ablieferung.

Den Ablieferern ist ein „Anerkennungsschein“ nach Muster 2* auszustellen, aus dem das Gewicht, die Art des Metalles, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Dem Betroffenen ist die Anwesenheit bei der Verwiegung zu gestatten. Die Einlösung der Anerkennungsscheine ist alsbald durch die beauftragte Behörde zu veranlassen. Nach Auszahlung des in dem Anerkennungsschein angegebenen Betrages sind alle Beanstandungen seitens der Betroffenen ausgeschlossen.

Personen, die sich mit den Uebernahmepreisen nicht einverstanden erklären, ist eine „Quittung“ nach Muster 3* auszuhändigen, aus der das Gewicht und die Art des Metalles hervorgehen.

Die von den Ablieferern vorgelegte genaue Aufstellung (§ 7 Abs. 5 der B.D.), aus der die Art der Gegenstände, der Metalle und Angaben über etwa vorhandene Beschläge klar hervorgehen müssen, sind von den Abnahmebeamten zu prüfen und, falls in Ordnung, als richtig zu bezeichnen.

Denjenigen, die nachträglich sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklären, ist die „Quittung“ gegen einen „Anerkennungsschein“ umzutauschen; der anerkannte Betrag ist dann auszuzahlen.

Den Ablieferern, welche Gegenstände oder Materialien nach § 10b der B.D. abliefern, ist ein Anerkennungsschein nach Muster 5* auszustellen.

An Gegenständen aus Reinnickel sind nur solche anzunehmen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ oder mit der Abkürzung „R. N.“ versehen sind. Das bezieht sich jedoch nicht auf die unter Klasse B, Ziffer 2 des § 2 der B.D. genannten Einsätze für Kocheinrichtungen usw. Diese, die in der Hauptsache nur in Anstaltsküchen und dergleichen vorkommen, sind aus einer Legierung hergestellt, welche mehr als 90 v. H. Nickel enthält; alsdann sollen sie unter die Bekanntmachung und müssen also zur Enteignung kommen, auch wenn sie den Stempel „Reinnickel“ nicht tragen.

Bei den Gegenständen, welche den Stempel „Reinnickel“ bzw. „R. N.“ tragen, ist zu beachten, daß diese nicht immer vollständig aus Reinnickel bestehen, sondern mit Griffen, Deckeln, Ringen oder dergleichen versehen sind, welche aus minderwertigen Nickellegierungen oder aus nichtplattierten Eisenblech bestehen. In allen solchen Fällen sind nur die Preise für Nickel „mit Beschlägen“ zu vergüten.

Wasserbehälter, Herdwasserschiffe, Wärmelassen und dergl. sind in der Regel im Innern mit Blei ausgegossen, das nicht mitbezahlbar werden darf. Diese Bleiausgüsse sind äußerlich nicht erkennbar, sondern nur durch Abklopfen mit einem schwachen Hammer festzustellen. Die mit Blei ausgegossene Stelle (meistenteils der Boden) klingt dumpf und schlägt sich härter an. Bei Wasserschiffen, ferner vollkommen geschlossenen Wasserbehältern und Waschkesseln sind häufig im Innern eiserne Kränge angebracht, welche teilweise sogar mit schwachem Kupferblech überzogen sind.

Böden, Boiler und dergleichen haben vielfach am Boden, erstere beim Durchgang des Rauchrohrs, starke Bleiausgüsse. Die vorherige Entfernung der Bleiausgüsse seitens der Ablieferer ist wünschenswert.

Das Blei bleibt unbezahlt.

5. Zwangsvollstreckung.

Die bis zum 31. März 1916 nicht zur Ablieferung gekommenen, enteigneten Gegenstände sind von den beauftragten Behörden bei den Betroffenen abzuholen und — soweit erforderlich — auszubauen. Den beauftragten Behörden bleibt die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen und Betriebe, die der Ablieferungspflicht nicht nachgekommen sind, überlassen.

Diesen von der Einziehung Betroffenen sind ebenfalls „Anerkennungsscheine“ (Muster 2) bei Annahme der Uebernahmepreise oder „Quittungen“ (Muster 3) bei Inanspruchnahme des Schiedsgerichts nach den Bestimmungen der §§. 4 dieser Anweisung auszuhändigen.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug zu bringen.

6. Bericht an die Metall-Rohilmachungsstelle und die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft.

Die beauftragten Behörden haben über die in je einer Monatsbilste eingegangenen Metallmengen 5 Tage nach Ablauf der betreffenden Sammelperiode Bericht auf den Vorbruden (Muster 4* für Gegenstände zu Preisen nach § 7 der B.D. und Muster 6* für solche zu Preisen nach § 10b dabs/bs) sowohl an die Metall-Rohilmachungsstelle, Berlin W 9, als auch in zweier Ausfertigung an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (R.M.A.) Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, Telegramm-Adresse: „Zalfris“, einzuliefern. Auch Meldungen sind zu erstatten. Anfragen sind an die Metall-Rohilmachungsstelle zu richten. Nur die Anfragen wegen Verladung, Versand, Versicherung, Abrechnung, Vorschußzahlung und Rückerstattung der von den beauftragten Behörden verauslagten Summen sind an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (R.M.A.) zu richten.

Dieserjenige beauftragten Behörden, die in ihrem Bezirk mehrere Sammelstellen errichtet haben, haben die einzelnen Berichte in einen Gesamtbericht zusammenzufassen.

7. Lagerung und Sortierung.

Die beauftragten Behörden haben Räume zur Verfügung zu stellen, welche eine sichere Lagerung der Metalle gewährleisten, und haben für Bewachung zu sorgen. Sie halten für Vorlag und grobe Zahlmäßigkeit.

Die Metallmengen sind nach solchen, die zu den Uebernahmepreisen des § 7 der B.D., und solchen, die zu den Preisen des § 10b dabs/bs angenommen wurden, und innerhalb dieser beiden Gruppen nach Kupfer, Messing, Neusilber, Reinnickel zu sortieren. Bei der ersten Gruppe ist nach Möglichkeit eine Trennung nach Gegenständen ohne Beschläge und nach Gegenständen mit Beschlägen herbeizuführen.

Die beauftragten Behörden sind verpflichtet, die eingesammelten Gegenstände nach Abruf zu verladen. Die Verladung der einzelnen Metalle soll in der Regel, der Kontrolle wegen, getrennt erfolgen. Für den Versand mit der Eisenbahn sind geschlossene Wagen anzufordern. Auf Raumausnutzung der Eisenbahnwagen ist im Interesse der Frachtersparnis zu achten.

Das Entfernen der Beschläge durch die beauftragten Behörden nach erfolgter Ablieferung ist nicht gestattet. Sämtliche Gegenstände sind vielmehr in dem Zustande an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft zur Ablieferung zu bringen, in welchem sie durch die beauftragten Behörden abgenommen worden sind.

Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft hat eine Einbruchdiebstahl-Versicherung abgeschlossen. Bei Vorkommen von Einbruchdiebstahl ist der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft unverzüglich Meldung zu erstatten, damit eine Anzeige an die Versicherungsgesellschaft erfolgen kann und Schadenersatzansprüche nicht verloren gehen.

Die Kosten für Einbruchversicherung werden von der R.M.A. getragen.

8. Abruf der eingesammelten Metallmengen und Abrechnung.

Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft hat die eingesammelten Metallmengen abzurufen und beim Abruf diejenigen Stellen anzugeben, an welche der Versand zu erfolgen hat. Für den Versand hat eine amtliche Verwiegung stattzufinden. Als Versandanzeigen sind die von der R.M.A. beim Abruf einzuliefernden Vorbruden zu benutzen. Der Bahntransport geschieht auf Kosten und Gefahr der R.M.A.

Die R.M.A. hat die in ihren Besitz gelangenden Metallmengen in bezug auf Metallart und Gewicht nachzuprüfen und bei etwaigen wesentlichen Abweichungen der Metall-Rohilmachungsstelle unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (amtliche Waagscheine usw.) Mitteilung zu machen.

Wird eine Einigung zwischen der R.M.A. und der beauftragten Behörde nicht erzielt, so entscheidet ein Schiedsgericht, dessen einen Schiedsrichter die beauftragte Behörde, dessen anderen Schiedsrichter die R.M.A. und dessen Obmann das R. Kriegsministerium ernannt.

Die R.M.A. ist verpflichtet, mit den beauftragten Behörden über die zur Einlösung der Anerkennungsscheine verauslagten Beträge binnen drei Wochen nach Bericht gemäß Ziff. 6 dieser Anweisung endgültig abzurechnen. Im voraus sind auf Verlangen der beauftragten Behörde Vorschüsse zu zahlen.

Die Kosten der Durchführung der Verordnung werden den beauftragten Behörden von der R.M.A. mit 0,000 M für jedes Kilogramm mit den Uebernahmepreisen des § 7 der B.D. bezahlten Metalles und mit 0,000 M für jedes Kilogramm zu den Preisen des § 10b der B.D. übernommenen Metalles vergütet. Außerdem erhalten die beauftragten Behörden für jedes Kilogramm ausgebaute Metalles, wenn der Ausbau nicht durch die Betroffenen erfolgt ist, 0,000 M vergütet.

Unter Ausbauarbeiten sind solche zu verstehen, welche erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen, beispielsweise das Ausbauen von eingemauerten Rosteln, von Warmwasserleitungen, Druckkesseln, Warmwasserbereitern, Warmwasserbehältern und Blasen, die an die Wasserleitungen angeschlossen sind, und dergleichen. Dagegen ist das Entfernen der Beschläge, das einfache Herausheben von Ofentüren, von Wasserschiffen und dergleichen nicht als Ausbauarbeit zu betrachten.

9. Betrifft die in der Verordnung M. 325/7. 15. K.R.A. vom 28./31. Juli 1915 unter § 3 Ziffer 1 genannten Stellen.

Diesen Stellen, nämlich: „Handlungen, Laden- und Installationsgeschäften, Fabriken und Privatpersonen, die oben genannte Gegenstände erzeugen oder verladen oder solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben“ ist von den beauftragten Behörden ein Vorbrud gemäß Muster 7* zu übersenden.

Die von den Betroffenen an die beauftragten Behörden nach Ausfüllung zurückgereichten Vorbruden (Muster 7) sind mit den zugehörigen Meldebögen bis spätestens 15. Januar 1916 gesammelt der Metall-Rohilmachungsstelle einzuliefern. Die weitere Bearbeitung erfolgt durch die Metall-Rohilmachungsstelle.

10. Inkrafttreten der Anweisung.

Vorstehende Anweisung tritt sofort in Kraft. II. Von den oben genannten Vorbruden (Muster 1 bis 7) können die Muster 2, 5 und 7 (Bestellzettel: Bot. 384 d, g und i) von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des R. Preuß. Kriegsministeriums, Sektion Bot. 1, gegebenenfalls im Weg telegraphischer Anforderung, bezogen werden. Die Muster 1, 3, 4 und 6 (Bestellzettel: Bot. 384 a, o, f und h) sind bei der Reichsdruckerei, Berlin, käuflich zu erhalten.

Stuttgart, den 7. Dezember 1915.

Fleischhauer.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps.

I. Aus Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich:

- 1) Anzeigen in der Presse, durch die Personen, die sich gewerbmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körper Schäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb ankündigen. Dieses Verbot findet auf Zahntechniker keine Anwendung.
- 2) Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Gegenständen und Mitteln, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Befreiung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen bestimmt sind.
- 3) Die Ankündigung oder Anpreisung von Arzneien, Apparaten und anderen Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körper Schäden bei Menschen dienen sollen, durch die Presse ohne zuvor eingeholte Zustimmung des Medizinalkollegiums.

Auf die erteilte Zustimmung darf in der Anzeige nicht hingewiesen werden.

Die Bestimmungen unter Ziffer 2) und 3) finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

II. Den unter I Ziffer 1) genannten Personen wird auf Grund von Artikel 32 Nr. 5 des Württ. Polizeistrafgesetzes verboten:

- 1) eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahnechnungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung).
- 2) die Behandlung mittelst mystischer Verfahren.
- 3) die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Auslag, Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten.
- 4) die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten.
- 5) die Behandlung von Krebskrankheiten.
- 6) die Behandlung mittelst Hypnose.
- 7) die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken.
- 8) die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Die R. Oberämter werden ersucht, die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern zu veranlassen. Stuttgart, den 8. Dezember 1915.

Der stellv. kommandierende General:
v. Marchtaler.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. W.) Armeekorps über Benzol und Solventnaphtha.

1. Die Spirituszentrale hat mit Wirkung vom 22. 10. 15 ab den Preis für vergällten Spiritus von 58,50 M auf 43,50 M für das Hl herabgesetzt. 100 kg kosten also (bei 0,8143 spez. Gewicht) rund 53,50 M, jedoch eine Ermäßigung um (71,50—53,50) = 18,00 M eingetreten ist. Demnach stellen sich gemäß § 7 Buchstabe c der Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol usw. vom 6. August 1915 (Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 192) die Höchstpreise für Benzolspiritus 70 B. 30 Sp. auf $\frac{67 - 18 \cdot 30}{100} = 61,50 \text{ M}$ für 100 kg, $\frac{74 - 18 \cdot 75}{100} = 60,50 \text{ M}$ für 100 kg.

2. Nachdem durch die Maßnahmen der Heeresverwaltung eine Steigerung der Benzolverzeugung nunmehr eingetreten ist, steht zur Zeit etwas mehr Benzol zur Verfügung. Die Inspektion des Kraftfahrwesens ist daher ermächtigt worden, von der Benutzung gemäß § 11 der Bekanntmachung, in besonderen Fällen Benzol ausnahmsweise freizugeben, etwas weitergehenden Gebrauch zu machen.

Hierdurch verliert aber im übrigen die genannte Bekanntmachung nichts an Bedeutung. Ihre Einhaltung muß vielmehr nach wie vor scharf überwacht werden, damit nicht durch unzulässigen und unberechtigten Verbrauch die Lage sich wieder verschlechtert. Es darf also Benzol usw. zu anderen als in der Bekanntmachung vorgesehenen Zwecken nach wie vor nur mit Genehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens verwendet werden.

Die R. Oberämter werden ersucht, einen Hinweis auf diese Bekanntmachung in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Stuttgart, den 6. Dezember 1915.

Der stellv. kommandierende General
v. Marchtaler.

* Dies nicht abgedruckt; s. Abschnitt II.

